

15.12.00

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

**Entschlieung des Bundesrates zum Verbot des Verftterns von
Fischmehl an andere Tiere als Wiederkuer, Verbot des
innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr fr
Fischmehl**

Freie Hansestadt Bremen
Der Bevollmchtigte
beim Bund, fr Europa und
Entwicklungszusammenarbeit

Berlin, den 15. Dezember 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

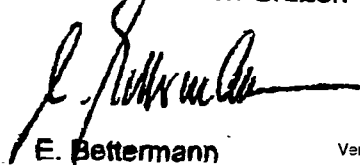
fr den Senat der Freien Hansestadt Bremen leite ich Ihnen die als Anlage
beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot des Verftterns
von Fischmehl an andere Tiere als Wiederkuer, Verbot des
innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr fr
Fischmehl

zu.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember
2000 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren


E. Bettermann

Entschließung des Bundesrates zum Verbot des Verfütterns von Fischmehl an andere Tiere als Wiederkäuer, Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr für Fischmehl

Der Bundesrat begrüßt das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel als konsequente Maßnahme zum Schutz gegen BSE nach dem Bekanntwerden des ersten BSE-Falls in Deutschland.

Er ist jedoch der Ansicht, dass dieses Verbot für Fischmehl, außer zur Verfütterung an Wiederkäuer, vor dem Hintergrund der inzwischen mit der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 geschaffenen EU-Rechtssituation nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein nimmt Fischmehl zur Verfütterung an andere Tiere als Wiederkäuer ausdrücklich aus dem Verbot aus.

Durch die unterschiedliche EU- und nationale Rechtsetzung bleibt Fischmehl in den anderen Mitgliedstaaten als Futtermittel für andere Tiere als Wiederkäuer zugelassen. Den deutschen Fischmehlimporteuren und -herstellern wird ein rechtlich und fachlich nicht begründbarer Wettbewerbsnachteil auferlegt, der existenzbedrohend ist und zur Verlagerung der Kapazitäten in andere Mitgliedstaaten führen kann.

In der wissenschaftlichen Literatur ist kein Fall beschrieben worden, in dem Fische als BSE infiziert oder als Überträger des Erregers genannt wären. Nach Auffassung der Bundesforschungsanstalt für Fischerei, Hamburg, ist wegen der sehr großen genetischen Unterschiede zwischen Landsäugetieren und Fischen bei letzteren ein BSE Geschehen ausgesprochen unwahrscheinlich.

Hinzu kommt, dass labortechmisch zwischen Tier- und Fischmehl zweifelsfrei unterschieden werden kann, so dass von der amtlichen Futtermittelüberwachung das strikte Verbot des Einsatzes von Tiermehl kontrolliert werden kann.

Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Vorschriften des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel in Bezug auf Fischmehl der europäischen Rechtslage anzupassen. Zur Begrenzung der wirtschaftlichen Nachteile für die deutschen Fischmehlimporteure und -hersteller sollte für den Übergang eine Eilverordnung auf der Grundlage des § 3 des oben genannten Gesetzes erlassen werden.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot des Verftterns von
Fischmehl an andere Tiere als Wiederkuer, Verbot des innergemein-
schaftlichen Verbringens und der Ausfuhr fr Fischmehl

- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, die Ent-
schlieung **n i c h t** zu fassen.